

Haushaltssatzung des Landkreises LK Vorpommern-Greifswald für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 25.11.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	479.338.300 EUR	478.315.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	468.092.700 EUR	474.392.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	11.245.600 EUR	3.922.900 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	460.754.800 EUR	462.326.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	448.558.400 EUR	457.401.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	12.196.400 EUR	4.924.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.416.300 EUR	19.059.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.357.600 EUR	26.877.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-12.941.300 EUR	-7.817.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	12.941.300 EUR	7.817.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.500.000 EUR	30.500.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	175.000.000 EUR	175.000.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 44,75 v. H. (2020) und 42,5 v.H. (2021) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.107,9875 (2020) und 1.104,9875 (2021) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
6. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
7. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710110, 2710120 und 2710130 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.
8. Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt.
9. Weitere Deckungsgrundsätze sind der Übersicht zu Bewirtschaftungsregelungen enthalten und werden für verbindlich erklärt.

§ 8 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenzen hinsichtlich der Abweichungen beim Stellenplan

Nach § 48 Abs. 3 Nr. 3 KV-M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	11.245.600 EUR	3.922.900 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	12.196.400 EUR	4.924.600 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-58.736.837,58 EUR	-54.813.937,58 EUR

Greifswald, den _____
Ort, Datum

Siegel

Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Ab.3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am ... durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom bis (Wochentag, Datum)

von & bis Uhr,

im Landratsamt, Zimmer öffentlich aus.

Greifswald, den

Landrat